



Statuten der Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren KSFD

I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren» (KSFD) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

² Die Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren ist eine selbständige Sektion im Sinne von Art. 28 der Statuten des Schweizerischen Städteverbandes.

Art. 2 Zweck

¹ Die Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren bearbeitet in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband steuer- und finanzpolitische Fragestellungen, die die schweizerischen Städte betreffen. Sie sorgt für eine einheitliche Haltung der Städte in diesen Politikbereichen und setzt sich für eine wirksame Vertretung der gemeinsamen steuer- und finanzpolitischen Anliegen gegenüber Bund und Kantonen ein.

² Sie fördert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch der Städte unter sich sowie mit dem Bund und den Kantonen in der Steuer- und Finanzpolitik.

³ Zu diesem Zweck nimmt die Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Sie verfasst Vernehmlassungen und Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Vorlagen im Bereich der Steuer- und Finanzpolitik.
- Sie arbeitet mit anderen, in der Steuer- und Finanzpolitik tätigen Organisationen zusammen, insbesondere mit der Konferenz der

kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren, mit der Städtischen Steuerkonferenz und mit den eidgenössischen Kommissionen.

- Sie informiert die Öffentlichkeit über ihre Anliegen und Haltungen.
- Sie fördert die wirksame Aufgabenerfüllung ihrer Mitglieder, namentlich durch die Aufbereitung von Kennzahlen.
- Sie kann Fachtagungen durchführen, die fachliche Weiterbildung der Mitglieder fördern und einen Informationsaustausch über die Landesgrenzen hinaus pflegen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Grundsatz

Mitglieder können werden:

- a. Schweizer Gemeinden mit mindestens 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
- b. Gemeinden, die dem Schweizerischen Städteverband angehören.

Art. 4 Aufnahme

¹ Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

² Bei Abweisung des Aufnahmegesuchs kann ein Entscheid durch die Mitgliederversammlung verlangt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.



² Ein Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu zahlen.

³ Handelt ein Mitglied wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen und Zielsetzungen des Vereins, kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

⁴ Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

⁵ Nach Mitteilung des Austritts hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins mehr.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle.

a) Mitgliederversammlung

Art. 7 Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende, unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstands und der Revisionsstelle;

- Festlegung der strategischen Ausrichtung der Vereinsarbeit;
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über weitere, vom Vorstand oder einem Mitglied unterbreitete Anträge.

Art. 8 Einberufung

¹ Die Mitglieder versammeln sich in der Regel einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte.

² Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

³ Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt.

⁴ Anträge von Mitgliedern, die spätestens 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eintreffen, sind auf die Traktandenliste zu nehmen. Später eintreffende Anträge können an der Mitgliederversammlung besprochen, aber nicht beschlossen werden.

⁵ Die Vorstandspräsidentin oder der Vorstandspräsident führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder als Tagespräsidentin oder –präsidenten.

Art. 9 Stimmrecht

¹ Die Stimmenzahl der Mitglieder bestimmt sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner gemäss Statistik des jährlichen Bevölkerungsstands des Bundesamts für Statistik (ESPOP), Stand 31. Dezember. Sie beträgt bei einer Einwohnerzahl



unter 20'000:	1 Stimme
von 20'001 bis 50'000:	2 Stimmen
von 50'001 bis 100'000:	3 Stimmen
von mehr als 100'000:	4 Stimmen

² Die Mitglieder geben dem Vorstand bekannt, welche oder welcher Delegierte das Stimmrecht ausübt. Sie können weitere Delegierte ohne Stimmrecht entsenden.

³ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Bei zeitlicher Dringlichkeit und in Ausnahmefällen kann ein Beschluss schriftlich (Zirkularbeschluss) gefasst werden.

b) Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Personen, die der Exekutive der Mitglieder angehören. Die Leitung des Vorstands obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

² Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Eine Vertretung des Schweizerischen Städteverbandes sowie die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist verantwortlich für die politische und strategische Planung und Überwachung der Arbeit des Vereins. Er vertritt den Verein gegen aussen und gegenüber dem Städteverband.

² Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zukommen oder anderen Organen übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Ausführung von deren Beschlüssen;
- Koordination der Lobbyarbeit gegenüber Behörden des Bundes und der Kantone, in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband;
- Verabschiedung von Positionspapieren, Vernehmlassungen und Stellungnahmen zuhanden kantonaler und eidgenössischer Behörden, in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband;
- Einsetzung von ständigen Fach- und projektbezogenen Arbeitsgruppen;
- Ernennung der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle und Festlegung des Pflichtenhefts;
- Information der Öffentlichkeit, in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband.

³ Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben durch Beschluss an die Präsidentin oder den Präsidenten oder an Vorstandsmitglieder delegieren.

Art. 12 Sitzungen und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

² Verlangt kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung, können Beschlüsse auf dem Zirkularweg (einschliesslich E-Mail) gefasst werden.

³ In zeitlich dringenden Fällen trifft die Präsidentin oder der Präsident die nötigen Entscheidungen und bringt sie den Mitgliedern des Vorstands an der nächsten Sitzung zur Kenntnis.



c) **Geschäftsstelle**

Art. 13

¹ Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Vereins. Sie unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit, besorgt die laufenden Arbeiten und bereitet die Geschäfte vor.

² Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- Planung und Koordination der Geschäfte des Vorstands;
- Aufbereitung von Positionspapieren, Vernehmlassungen und Stellungnahmen;
- Aufbereitung von Kennzahlen und anderen Führungsinstrumenten;
- Organisation von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und weiteren Anlässen;
- Koordination mit Partnerorganisationen;
- Unterstützung der ständigen Fachgruppen und projektbezogenen Arbeitsgruppen;
- Protokollführung;
- Korrespondenz und Adressverwaltung;
- Rechnungsführung;
- Betreuung des Internetauftritts.

³ Die Geschäftsstelle verfügt über ein jährliches Budget.

d) **Revisionsstelle**

Art. 14

¹ Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Unterschriftsberechtigung

Art. 15

¹ Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands, die übrigen Mitglieder des Vorstands sowie die Leitung der Geschäftsstelle.

² Bei finanziellen Verpflichtungen zeichnen sie kollektiv zu zweien.

V. Finanzen

Art. 16 Mitgliederbeiträge

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks und der ordentlichen Aufgaben stehen dem Verein die jährlichen Mitgliederbeiträge zur Verfügung.

² Der Mitgliederbeitrag wird abgestuft nach der Einwohnerzahl der Mitglieder gemäss Art. 9 erhoben.

³ Bei Aufnahme eines Mitglieds während des Geschäftsjahres ist für den Rest des Jahres ein Beitrag pro rata temporis geschuldet.

⁴ Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Auflösung des Vereins

¹ Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

² Das verbleibende Vermögen wird dem Schweizerischen Städteverband übertragen.



Art. 19 Inkrafttreten der Statuten

¹ Diese Statuten ersetzen die Statuten der Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren vom 1. Juli 2023.

² Sie unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes und treten per 1. Juli 2026 in Kraft.

Bern, 1. Juli 2026